DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

| 2018 | ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Mai 2018 | Nr. 35 |
|------|---|--------|
| | | |

| UNIVERSITÄT DES SAARLANDES | Seite |
|---|-------|
| Anlage 1 - Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studien- gang "Religion in Europa" Vom 1. März 2018 | 246 |
| Anlage 1 - Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach "Religion in Europa" im 2-Fächer-Master-Studiengang Vom 1. März 2018 | 249 |
| Anlage 1 - Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach "Religion in Europa" Vom 1. März 2018 | 252 |
| Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang "Religion in Europa" sowie für das erweiterte Hauptfach und das Nebenfach "Religion in Europa" im 2-Fächer-Master-Studiengang | 254 |

Anlage 1

 Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach "Religion in Europa" im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom 1. März 2018

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach "Religion in Europa" im 2-Fächer-Masterstudiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 29 Grundsätze

- (1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des erweiterten Hauptfachs "Religion in Europa" im 2-Fächer-Master-Studiengang den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Das Studium des erweiterten Hauptfachs "Religion in Europa" ist stärker forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs "Religion in Europa" fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Bachelor- und Master-Studiengänge.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 20 Absatz 1 der Prüfungsordnung):
- a) einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss in einer Geistesoder Kulturwissenschaft,
- b) angemessene Vorkenntnisse im Bereich der Theologie- und Religionswissenschaft, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums erworben wurden, oder eine informelle schriftliche Auskunft darüber, welche Fachkenntnisse bereits vorliegen. In Absprache mit der Studienfachberatung müssen im Rahmen des "Freien Wahlmoduls" gegebenenfalls zusätzliche Fachkenntnisse erworben werden (vgl. § 31).
- (2) Für das Fachstudium werden gemäß § 20 Absatz 3 der Prüfungsordnung die folgenden Sprachkenntnisse vorausgesetzt:
- a) Englischkenntnisse, nachgewiesen durch Schulzeugnisse über mindestens drei Jahre oder durch ein Zertifikat über Niveau B 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen oder durch ein Äquivalent,
- b) Grundkenntnisse (mind. 1 Semester, 2 SWS) in zwei für den Studiengang relevanten Sprachen: Latein, Griechisch (Klassisches Griechisch oder Koine), Hebräisch oder Arabisch. Diese Sprachen können durch eine andere für den Studiengang relevante Sprache ersetzt werden.

Studierende können unter der Bedingung vorläufig zugelassen werden, dass fehlende Fachund Sprachkenntnisse bis zur Anmeldung zur Master-Arbeit nachgewiesen werden.

§ 31 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Masterstudiengangs umfasst 120 CP. Davon entfallen auf das erweiterte Master-Hauptfach 93 CP, auf das Master-Nebenfach 27 CP.

Das Studienangebot besteht aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich. Im Pflichtbereich werden 43 CP erworben, im Wahlpflichtbereich 50 CP.

Innerhalb des Wahlpflichtbereichs können 20 CP im "Freien Wahlmodul" erworben werden. Studierende, die in einem vorangegangenen Studium nicht mindestens 20 CP im Bereich Theologie und/oder Religionswissenschaft erworben haben, müssen hier entsprechende fachwissenschaftliche Veranstaltungen belegen. Der Umfang ist im Rahmen der Studienfachberatung zu klären und festzulegen.

§ 32 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren (mindestens 90 Min.), schriftlich ausgearbeitete Referate, Übungsaufgaben, Essays, Hausarbeiten (Pro- und Hauptseminararbeiten, Master-Arbeit), Portfolios und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Referate, Seminarvorträge, mündliche Einzelprüfungen (mindestens 15 Min.), Kolloquien.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.
- (5) In den Hauptseminaren kann die Hausarbeit durch andere Prüfungsformen ersetzt werden (z. B. Portfolios). Es müssen mindestens drei Hausarbeiten zu Seminaren geschrieben werden.
- (6) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die schlechteste Modulnote nicht berücksichtigt.

§ 33 Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit zustimmt, in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

Wenn die Master-Arbeit zu einem neutestamentlichen Thema geschrieben werden soll, müssen Griechischkenntnisse der Stufe 3 nach dem Stufensystem der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes nachgewiesen werden. Wenn sie zu einem alttestamentlichen Thema geschrieben werden soll, müssen Hebräischkenntnisse der Stufe 2 nachgewiesen werden. Wenn sie zu einem kirchengeschichtlichen Thema, das die Zeit bis zum 16. Jahrhundert betrifft, geschrieben werden soll, müssen Lateinkenntnisse der Stufe 3 nachgewiesen werden. Für die Überprüfung der spezifischen Sprachkenntnisse ist der Betreuer/die Betreuerin der Master-Arbeit verantwortlich.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft.

Saarbrücken, 17. Mai 2018

Der Universitätspräsident

Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt